

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 082-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.315

Eingereicht am: 17.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Tanner (Ranflüh, EDU) (Sprecher/in)
Ammann (Meiringen, SP)
Fischer (Meiringen, SVP)
Sommer (Wynigen, FDP)
Stähli (Gasel, BDP)

Weitere Unterschriften: 16



Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 1067/2014 vom 3. September 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme als Postulat
Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern

Der Regierungsrat schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit der Spielraum für die Bauherrschaft grösser wird, insbesondere,

1. wenn es um die Änderung der Raumstruktur geht und
2. wenn es um die Verhältnismässigkeit bei der Frage geht, ob ein Objekt zu erhalten ist oder abgerissen werden kann.

Begründung:

Es wird nicht bestritten, dass Baudenkmäler wegen ihres besonderen kulturellen, historischen oder ästhetischen Werts geschützt oder erhalten werden sollen.

Es ist allerdings auch eine Tatsache, dass die Zahl der Objekte mit Schutz- oder Schonungsbestimmungen im Kanton Bern laufend zunimmt und weiter zunehmen wird.

Gerade im Fall von erhaltenswerten Objekten sieht sich die Bauherrschaft immer wieder mit Einschränkungen konfrontiert, indem Raumstrukturen nach Artikel 10b BauG zu bewahren sind und damit eine zeitgemässe Nutzung und Umnutzung kaum oder nur unter hoher Kostenfolge und mit unverhältnismässigen Kompromissen zu realisieren sind. Im obengenannten Artikel ist daher die Formulierung «und mit ihren Raumstrukturen» ersatzlos zu streichen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn es um die Frage geht, ob ein Objekt, das als erhaltenswert eingestuft ist, abgerissen werden kann oder erhalten bleiben muss. Gerade bei Objekten mit einer besonderen Nutzung (z. B. Schulanlagen) ist die Erhaltung unter Umständen nicht zielführend. In solchen Beispielen lassen sich etwa Liftanlagen kaum einbauen, behindertengerechte Lösungen sind kaum zu realisieren und die Raumbedürfnisse haben sich in der Zeit seit dem Bau massiv verändert. Zudem können Abriss und Ersatzbau durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt kostengünstiger sein als eine Sanierung des als erhaltenswert eingestuften Objekts. Dieses Kostenargument muss gerade auch mit Blick auf die finanziellen Möglichkeiten von Kanton und Gemeinden bei Bauten der öffentlichen Hand ein Gewicht haben.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär verlangt vom Regierungsrat die Schaffung bzw. Anpassung von gesetzlichen Grundlagen, die den Einfluss der Bauherrschaft bei der Raumstruktur vergrössert und die Prüfung der Verhältnismässigkeit beim Erhalt oder beim Abriss eines Baudenkmals stärker gewichtet.

Die Aussage des Motionärs, dass die Zahl der Objekte mit Schutz- oder Schonungsbestimmungen laufend zunimmt und weiter zunehmen wird, ist aus Sicht des Regierungsrates nicht korrekt. Das Bauinventar des Kantons Bern ist abschliessend. Die Anzahl der Objekte im Bauinventar des Kantons Bern beträgt 36'000. An dieser Zahl wird sich längerfristig wenig ändern, da Neuaufnahmen bei Inventarrevisionen regelmässig kompensiert werden durch Entlassungen aus dem Inventar.

Punkt 1

Der auf die Raumstrukturen beschränkte Intérieurschutz in Art. 10b Abs. 3 Baugesetz BauG wurde vom Gesetzgeber eingebracht, um die vollständige Auskernung von erhaltenswert eingestuften Baudenkmalern zu verhindern. Wäre eine solche Auskernung ohne Einschränkung möglich, würde sich der Bestand von erhaltenswerten Baudenkmalern in Zukunft auf die Bewahrung von leeren Hüllen bzw. Fassaden beschränken.

Dem Grossen Rat wird voraussichtlich in der Januar-Session 2015 die Kulturpflegestrategie für die Bereiche Archäologie und Denkmalpflege vorgelegt. Die Strategie schafft den gemeinsamen Boden für die Rolle des Kantons und seiner Partner in der Kulturpflege. Sie betrachtet das Kulturerbe als wertvolle Ressource, welche die Lebens- und Wohnqualität sowie die Standortattraktivität in allen Regionen des Kantons positiv beeinflusst. Weiter klärt sie die Aufgaben und die Tätigkeiten des Archäologischen Dienstes und der Kantonalen Denkmalpflege. Sie soll dazu beitragen, die Vorgaben transparent und nach klaren Grundsätzen umzusetzen. Dabei steht in Bezug auf das Vorgehen die Maxime "So wenig wie möglich, so viel wie nötig" im Zentrum.

Die nachhaltige und zeitgemässe Nutzung eines Baudenkmals, die sich soweit vertretbar an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Nutzerinnen und Nutzern orientiert, ist ein zentrales Anliegen der Strategie. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass ein rechtzeitiger Einbezug der relevanten Partnerinnen und Partner die Suche nach guten Lösungen erleichtert.

Um den Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Kulturpflegestrategie zu vergrössern und deren Wirksamkeit insbesondere auf die Priorisierung der Tätigkeiten sowie eine Effizienz- und Effektivitätsverbesserung zu stärken, sieht der aktuelle Entwurf der Strategie vor, dass die Erziehungsdirektion beauftragt wird, die gesetzlichen Grundlagen bis 2017 auf Optimierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Die Resultate werden dem Regierungsrat bzw. dem Grossen Rat zu gegebener Zeit in geeigneter Form vorgelegt. Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen des Motionärs in diesem Rahmen zu prüfen.

Aus diesen Gründen empfiehlt er diesen Punkt zur Annahme als Postulat.

Punkt 2

Auch bei den erhaltenswerten Baudenkmälern gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit: Im Baubewilligungsverfahren ist zu überprüfen, ob eine Erhaltung verhältnismässig ist oder nicht. Diese Verhältnismässigkeitsprüfung nimmt nicht die Denkmalpflege vor, sondern die Bewilligungsbehörde. Diese hat auch die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen sowie die Interessen von betroffenen Parteien gegeneinander abzuwägen. Die Fachmeinung der Denkmalpflege wird dabei von der Bewilligungsbehörde frei gewürdigt. Bei Vorliegen triftiger Gründe darf von der Fachmeinung der Denkmalpflege abgewichen werden.

Der Regierungsrat erachtet damit den Spielraum sowohl für die Baubewilligungsbehörden wie für die Bauherrschaften in Bezug auf erhaltenswert eingestufte Baudenkmäler als gross und genügend.

Punkt 2 der Motion wird aus seiner Sicht mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen bereits erfüllt.

An den Grossen Rat